

GELSENKIRCHENER BILLARDCLUB 1922 E.V

SATZUNG

§ 1 – Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gelsenkirchener Billard-Club 1922 e.V.“.
Der Verein wurde am 15. September 1922 gegründet.
2. Der Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege und die Förderung des Sports - vorwiegend des Billardsports - auf allen Ebenen und widmet sich auch dem Freizeit- und Breitensport.
 - b) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
 - b) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - c) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 – Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadt-Sport-Bund Gelsenkirchen e.V. (Gelsen-Sport e.V.)
 - b) im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
 - c) in der Deutschen Billard-Union e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

§ 5 – Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen sowie die passiven und fördernden Mitglieder..

4. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder zum/zur Ehrenvorsitzenden ernennen.
Die Zahl der Ehrenmitglieder ist nicht begrenzt. Dagegen kann, solange der Verein einen/eine Ehrenvorsitzende/n hat, kein/e zweite/r Ehrenvorsitzende/r ernannt werden.

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
Eigene Anträge beschränkt Geschäftsfähiger oder Geschäftsunfähiger bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
Mit der Zustimmung/Antragstellung verpflichten sich diese, fällige Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder zu begleichen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft zum gewünschten Aufnahmetermin. Das Mitglied erhält eine mündliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen oder mit der Erfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen (z.B. Verzehrrückstände) in Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 – Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seinen Zielen zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:
 - Nichterfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten,
 - permanente Nichterfüllung bestehender Mitgliederpflichten (Missachtung der Satzung, der Vereinsordnungen oder gesetzlicher Bestimmungen),
 - ständiges vereinschädigendes und/oder grobes unsportliches Verhalten.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Fortsetzung Seite 3

3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären.
Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten.
Die Beschwerde ist zu begründen; sie hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Mit der Einlegung des Rechtsmittels der Beschwerde hat das Mitglied gleichzeitig eine Gebühr zu entrichten, die im Falle einer Stattgabe der Beschwerde dem Mitglied wieder erstattet wird.
Andernfalls verfällt diese Gebühr zugunsten der Vereinskasse.
Die Höhe und die Zahlungsweise sowie weitere Einzelheiten sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden „Beitrags- und Gebührenordnung“ festzulegen, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
10. Wird die Rechtsmittelfrist der Beschwerde von dem betroffenen Mitglied versäumt, findet eine Überprüfung der getroffenen Entscheidung nicht mehr statt.

§ 9 – Beitragsleistungen und –pflichten

1. Jedes Mitglied hat einen Monatsbeitrag zu entrichten, der spätestens am letzten Tag des Vormonats fällig ist. Im Falle des Zahlungsverzugs gehen anfallende Mahngebühren und Verzugszinsen zu Lasten des Mitglieds.
Der Beitrag sollte möglichst per Einzugsermächtigung auf das Vereinskonto entrichtet werden.
2. Neben dem Mitgliedsbeitrag können von den Mitgliedern auch Sonderbeiträge, wie Aufnahmegebühren, Startgelder/-gebühren anlässlich der Teilnahme an sportlichen Wettbewerben und auch Umlagen für besondere Maßnahmen des Vereins, zur Abdeckung eines unvorhergesehenen und unvermeidbaren Finanzbedarfs sowie zur Abdeckung von erheblichen Risiken des Vereins erhoben werden.
Eine Umlage darf die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten und kann für den gleichen Zweck nur einmal erhoben werden.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr, der Startgelder/-gebühren und der Umlagen, deren Zahlungsweise und Fälligkeit sowie Einzelheiten zum Beitrags- und Gebührenwesen sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden „Beitrags- und Gebührenordnung“ festzulegen (siehe auch § 8 Absatz 7).
Die Höhe der verschiedenen Beitragsarten kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Zahlungsverpflichtungen von Mitgliedern stunden.
5. Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende/r sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 10 – Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen, und zwar nach Maßgabe beschlossener Verordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 und § 20 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

Fortsetzung Seite 4

§ 11 – Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Vorstand nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gelten die jeweils vom Gesamtvorstand beschlossenen Regelungen (z.B. Verwaltungs- und Reisekosten etc.), die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§ 12 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden per Aushang im Vereinsheim/Vereinslokal (Mitteilungsbrett). Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen. Nach der Einberufung der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Mitteilungsbrett des Vereins sind Anträge zur Beschlussfassung und Anträge in der einberufenen Mitgliederversammlung nicht mehr zulässig. Sie sind vom Gesamtvorstand anlässlich der Einberufung der nächst folgenden Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Ein Minderheitsverlangen ist von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Die Mitglieder des Vereins haben in der Mitgliederversammlung grundsätzlich je eine Stimme. Geschäftsunfähige Vereinsmitglieder besitzen kein Stimmrecht. Beschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen ebenfalls kein Stimmrecht. Vereinsmitglieder, die über ein Stimmrecht verfügen, können dies grundsätzlich nur persönlich ausüben. Eine Stimmrechtsübertragung/Stellvertretung ist nicht zulässig. Eine Briefwahl ist unzulässig.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
6. Ist eine einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, kann mit der gleichen Tagesordnung eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist (Wiederholungsversammlung). Auf die Möglichkeit der Einberufung der Wiederholungsversammlung muss bereits in der Einladung für die Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Die Tagesordnung der Wiederholungsversammlung muss mit der der Mitgliederversammlung übereinstimmen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
9. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer „Geschäftsordnung“ geregelt werden, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 13 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes,
 2. Entlastung des Gesamtvorstandes,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands,

Fortsetzung Seite 5

4. Wahl der Kassenprüfer,

5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
7. Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Vereinsausschlüsse und Vereinsstrafen,
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
9. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach der Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 14 – Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellv. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der stellv. Schatzmeister/in,
 - e) dem/der Sportwart/in,
 - f) dem/der stellv. Sportwart/in,
 - g) dem/der Jugendwart/in,
 - h) dem/der stellv. Jugendwart/in,
 - i) dem/der Schriftführer/in,
 - j) dem/der stellv. Schriftführer/in,
 - k) dem/der Sozialwart/in.
2. Eine Personalunion ist zulässig, jedoch nicht zwischen den Funktionen
 - a) des/der Vorsitzenden und des/der stellv. Vorsitzenden,
 - b) des/der Vorsitzenden und einem/einer Schatzmeister/in,
 - c) des/der stellv. Vorsitzenden und einem/einer Schatzmeister/in
 und für nicht mehr als zwei Funktionen.
3. Alle Vorstandsmitglieder müssen vollgeschäftsfähig sein.
4. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus oder bei dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl durchzuführen ist, ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben. Die Aufgabenzuweisung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und dem aufgabenübernehmenden Vorstandsmitglied. Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung/Stellvertretung ist nicht zulässig.
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Einer bestimmten Ladungsform bedarf es nicht. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.
7. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber der Gesamtvorstand
8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellv. Vorsitzende, anwesend sind.
9. Der Gesamtvorstand kann sich eine „Geschäftsordnung“ geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 15 – Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Kassen- und Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses,

Fortsetzung Seite 6

- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,

- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrennadeln,
- h) Beschlussfassung über die Festsetzung von Vereinsstrafen,
- i) Verwaltung des Vereinsvermögens, Sicherstellung einer geordneten Finanzlage,
- j) Fristgerechte Abführung aller Steuern, Gebühren und Beiträge,
- k) Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit,
- l) Durchführung des Sportbetriebs.

§ 16 – Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellv. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in) und dem/der stellv. Schatzmeister(in).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
 - a) den/die Vorsitzende/n zusammen mit dem/der Schatzmeister/in oder dem/der stellv. Schatzmeister/in
 - b) den/die stellv. Vorsitzende/n zusammen mit dem/der Schatzmeister/in oder den/die stellv. Schatzmeister/in.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einen Wert von mehr als 5.000,00 Euro ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
4. Grundstücksgeschäfte und der Abschluss von Mietverträgen unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung.

§ 17 – Beschlussfassung/Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Versammlungs-/Sitzungs-Leiters.
2. Eine Stimmrechtsübertragung/Stellvertretung ist ausgeschlossen.
3. Alle Beschlüsse/Ergebnisse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom jeweiligen Protokoll-/Schriftführer und dem Versammlungs-/Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 18 – Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der

Mitgliederversammlung
darüber einen Bericht.

§ 19 – Ehrennadeln

1. Auf Antrag kann der Gesamtvorstand Mitgliedern für eine langjährige Vereinszugehörigkeit, für eine langjährige Vorstandstätigkeit oder als Anerkennung für besondere Verdienste um die Belange des Vereins eine Ehrennadel verleihen. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.
2. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
3. Als langjährige Vereinszugehörigkeit ist eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein und als langjährige Vorstandstätigkeit die Ausübung einer Vorstandsfunktion von insgesamt mehr als fünf Jahren anzusehen.
4. Ehrennadeln können in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen werden.

Fortsetzung Seite 7

Seite 7

§ 20 – Vereinsstrafen

1. Der Gesamtvorstand kann gegen Vereinsmitglieder auf Antrag nachfolgend genannte Vereinsstrafen festsetzen:
 - a) Ermahnung/Verwarnung,
 - b) Geldbuße bis zu einer Höhe von 250,00 Euro,
 - c) Entzug von Ehrenrechten,
 - d) Befristeter Ausschluss der Benutzung der Vereinseinrichtungen,
 - e) Spiel- und/oder Wettkampfsperre,
 - f) zeitweiser Entzug des Stimmrechts.

Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
2. Insbesondere sind folgende Tatbestände zu ahnden:
Nichterfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten, Nichterfüllung bestehender Mitgliederpflichten (Missachtung der Satzung, der Vereinsordnungen, der Weisungen des Vorstandes, gesetzlicher Bestimmungen), vereinschädigendes und/oder unsportliches Verhalten, Zuwiderhandlung gegen Vereinsziele.
3. Vor der zu beschließenden Strafentscheidung ist das betroffene Mitglied unter Angabe der Begründung schriftlich aufzufordern, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären.
Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
6. Die Strafentscheidung wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
8. Gegen die Strafentscheidung steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Die Beschwerde ist zu begründen; sie hat keine aufschiebende Wirkung.
9. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
10. Mit Einlegung des Rechtsmittels der Beschwerde hat das Mitglied gleichzeitig eine Gebühr zu entrichten, die im Falle einer Stattgabe der Beschwerde dem Mitglied wieder erstattet wird. Andernfalls verfällt diese Gebühr zugunsten der Vereinskasse.
Die Höhe und die Zahlungsweise sowie weitere Einzelheiten sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden „Beitrags- und Gebührenordnung“ festzulegen (siehe auch § 8 Absatz 7 und § 9 Absatz 3).
11. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
12. Wird die Rechtsmittelfrist der Beschwerde von dem betroffenen Mitglied versäumt, findet eine Überprüfung der getroffenen Entscheidung nicht mehr statt.

§ 21 – Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
3. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 22 – Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Fortsetzung Seite 8

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Billard-Verband-Westfalen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 – Gültigkeit dieser Satzung – Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.